13. Hydraulische Hebevorrichtungen, Motoren und überhaupt Einrichtungen, die unter gewissen Verhältnissen ein Zurücktreten des Wassers in die Leitung zulassen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der städt. Gas- und Wasserwerke nach deren Vorschriften für jeden Einzelfall angeschlossen werden.

Die städt. Gas- und Wasserwerke sind berechtigt, Ausnahmen von der Beobachtung der in Nr. 3 bis 13 enthaltenen Vorschriften zu gestatten.

**Sonstige Bestimmungen.**

§ 10. Bei Leitungen mit Feuerhähnen, die ausschließlich zu Feuerlöschzwecken dienen und deren Verschlüsse und Gewinde zu den städtischen Löschapparaten passen müssen, kann von der Einschaltung eines Wassermessers abgesehen werden. In diesem Falle werden die Feuerhähne plombiert und dürfen nur bei Feuersgefahr benutzt werden. Von dem Lösen der Plomben, wenn solches nicht durch die Feuerwehr oder durch Angestellte der städt. Gas- und Wasserwerke geschieht, ist sofort diesen Anzeige zu machen.

§ 11. Bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst ist jeder Besitzer einer Leitung verpflichtet, dieselbe auf Verlangen der Beamten der Feuerwehr bis zur Beendigung des Brandes geschlossen zu halten. Dagegen muß er es gestatten, daß von der Feuerwehr während des Brandes seine Leitung gegen nachträgliche angemessene Entschädigung benutzt wird.

§ 12. Geht ein mit Wasser versorgtes Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, so haftet der neue Eigentümer für die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen des bisherigen Eigentümers.

§ 13. Den Grundstückseigentümern und Wasserabnehmern steht kein Anspruch auf verhältnismäßige Abminderung des Wasserpreises zu, wenn sie das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit oder auf die gewünschte Höhe geliefert erhalten. Ein Schadenersatz wegen Nichtlieferung von Wasser findet nicht statt.

§ 14. Jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, das Wassergeld nach dem dafür festgesetzten Preis monatlich nachträglich zur Meldung der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege zu zahlen. Erfolgen die Zahlungen nicht innerhalb der gesetzten Frist, so sind die städt. Gas- und Wasserwerke außerdem berechtigt, die Wasserzuführung zu sperren. Befinden sich in dem Grundstück vermietete Räumlichkeiten, so darf die Sperrung erst zum Schlusse des betreffenden Monats erfolgen, nachdem den Mietern bis zum 15. Tage des Monats die bevorstehende Sperrung angezeigt ist.

Der Wasserpreis wird auf Vorschlag der städt. Gas- und Wasserwerke durch den Oberbürgermeister festgesetzt.

§ 15. Den mit Ausweiskarten versehenen Angestellten der städt. Gas- und Wasserwerke ist nach erfolgter Meldung beim Eigentümer oder dessen Vertreter behufs Ermittelung und Feststellung des Wasserverbrauches und Untersuchung der Leitungen stets der Zutritt zu allen Räumen der angeschlossenen Grundstücke zu gestatten.

§ 16. Übertretungen der Vorschriften in den §§ 2, 7, 9, 10, 11 und 15 werden mit Geldstrafe bis zu 30,— *RM*, aushilflich Haft bis zu 6 Tagen, bestraft.

§ 17. Die Strafen können durch polizeiliche Verfügungen festgestellt werden.

§ 18. Gebühren dürfen weder für die Prüfung und Genehmigung der Anlage noch für die Prüfung derselben wahrgenommen werden, so weit nicht Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung in Frage kommen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.